

Theologische Zeitschrift.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Johann Chrys. Bogazhar.**

N. 1.

Samstag den 6. Jänner

1849.

Zum neuen Jahre.

Mit dem eben abgewichenen Jahre hat die europäische Menschheit wieder einen bedeutungsvollen Wendepunkt ihrer Geschichte erreicht. Der Geist in seiner Selbstständigkeit und Freiheit ist zur entschiedenen Vorherrschaft gelangt, und will, nachdem er in seiner angestammten Würde sich erfasst hat, seine Superiorität auf eine Weise geltend machen, daß er die Gesetze der mit ihm zur Lebensseinheit vermählten Natur nicht achtet, und alle Schranken, die ihn an die Lebensordnung derselben binden, in stolzem Uebermuth durchbricht. In die Anschauung seiner eigenen Herrlichkeit sich verlierend und diese überschätzend vergießt er seiner Endlichkeit und geschöpflichen Noth, und legt mit frevelhafter Kühnheit die Hand an die Krone seines absoluten Herrn und Gebieters, um dieselbe sich selber aufzusetzen. Daß bei solchen gewaltigen Umschwüngen im menschheitlichen Leben Ereignisse eintreten können, welche alles Bestehende erschüttern und es von Grund aus umzustürzen drohen, ist unschwer zu begreifen. Und wirklich hat ein furchtbarer Strom der Zerstörung über Europa sich hingewälzt, der alles, was fest und wurzelhaft zu sein schien, entwurzelt und mit sich fortreißen wollte. Auch unser theueres Oesterreich wurde von der verheerenden Fluth getroffen und manche Hervorragung wurde in derselben unnachlässiglich auf immer begraben. Selbst an dem Felsen der Kirche hat sie schäumend angeschlagen, und Manches weggewaschen, was im Laufe der Zeiten vom verunreinigenden Staube an ihr sich angefest.

Doch über den hochaufbrausenden Gewässern schwebte der Geist Gottes, und sein mächtiges Walten war für denjenigen leicht erkennbar, der noch einen Sinn für das Verständniß göttlicher Dinge sich bewahrt hat. Und schon sehen wir, wie Er seinen allmächtigen Finger erhebt, um den Winden und Wellen Ruhe zu gebieten, und sein Licht hineinleuchten läßt in die Finsternisse der Lüge und des Irrthums. Wie selbst am Kreuze die göttliche Majestät und Würde des Mannes der Schmerzen denjenigen offenbar wurde, die guten Willens waren und aufrichtige Sehnsucht nach Wahrheit und Heil im Herzen trugen, so strahlte auch aus dem unheilswangern Gewölk, welches

über den Horizont der Kirche sich lagerte, die Herrlichkeit und unverwüßliche Schönheit derselben genugsam hervor, um an ihr nicht irre zu werden. Der Herr ist im Sturmwinde an seiner Braut vorbeigefahren und hat alle bessern Instinkte in ihr mächtig aufgeregt; die Kraft seines Geistes hat er abermal in Fülle ausgegossen über alles Fleisch, und die Zungen der neubelebten Christen sind Feuerzungen geworden, die mit glühender Begeisterung Christo Zeugniß gaben. Das erhebende Bewußtsein, der allgemeinen Kirche anzugehören und Theilnehmer einer so reichen Gütergemeinschaft zu sein, ist allüberall in den Katholiken wach geworden, sie haben wieder als Glieder Eines Leibes sich gefühlt, und Clerus und Laien haben in zahlreichen Adressen und Petitionen ihre Ueberzeugungen, Hoffnungen und Wünsche, ihre unabweißbaren Rechte und Ansprüche ausgesprochen, und den ihrer Kirche gebührenden Antheil an Freiheit zurückgefordert. Die Fürsten und Hirten der Kirche, nachdem das Schloß vom Munde genommen wurde, haben auf ihren Stühlen sich erhoben, und mit apostolischem Freimuth Worte geredet, die in den Herzen der Gläubigen lebendigen Widerhall gefunden und die Nähe jenes Geistes sie fühlen ließen, der die Kirche in alle Wahrheit leitet. Auch ein schon lange nicht gesehene Schauspiel hat den entzückten Augen der Katholiken sich dargeboten, erhabene Versammlungen von Bischöfen, die als Regierer der Einen Herde Christi in treueregebener Anhänglichkeit an den obersten Hirten, den gefeierten Pius IX., das Wohl der ihnen anvertrauten Schäflein gemeinschaftlich berathen. Der Segen, der über solche Bestrebungen stets ausgegossen wird, fängt schon an in Deutschland sichtbar sich zu zeigen, indem der Kirche ihre selbstständige Verwaltung garantirt wird. Wir geben uns der freudigen Hoffnung hin, daß auch Oesterreichs erhabene Kirchenfürsten, die bis jetzt in dem mährischen Memorandum und verschiedenen Adressen glorreich für die Rechte der Kirche eingetreten sind, bald zu einem Concilium sich versammeln werden, um der Kirche dem erneuerten Staate gegenüber jene Stellung zu vindiciren, die ihr gebührt. Die unwiderstehliche Macht, die eine so ehrwürdige Versammlung über die Gemüther der Menschen ausübt, liegt zu offen am Tage, als daß unsere hochverehrten Väter

in Christo, zu denen wir mit liebendem Vertrauen stets aufblicken, noch länger anstehen sollten, das sehnfüchtige Verlangen ihrer geliebten Kinder zu erhören. Wenn auch noch mancher heiße Kampf bevorsteht, so blicken wir aber doch mit heiterer Zuversicht in das Jahr 1849 hinein, vertrauend auf denjenigen, der die Herzen der Menschen wie Wasserbäche lenkt, und versprochen hat, mit seiner Kirche zu sein bis ans Ende der Tage. Und es freut uns, daß wir den Lesern unseres Blattes zum Beweise, wie man überall auf die Theilnahme an allen kirchlichen Bestrebungen zählen kann, als theure Neujahrs-gabe die Adresse bringen können, welche der Episcopat der kistenländisch-krainischen Kirchenprovinz behufs der Regelung der kirchlichen Verhältnisse den 17. Dec. v. J. an den hohen Reichstag abgesendet hat.

Der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Raibach hat jeden Geistlichen seiner Diözese mit einem Abdrucke theilt und dabei bemerkt, der Diözesanclerus möge daraus die wachsame Sorgfalt des Episcopats für das Heil der Gläubigen erkennen, er möge aber auch sich dadurch aufgefordert fühlen, seine Aufgabe und Stellung in der Gegenwart richtig aufzufassen, um durch Lehre und eigenes gutes Beispiel auf das christliche Volk also einzuwirken, daß sowohl der göttliche Glaube unverfehrt erhalten, als auch die im Werke stehende Begründung der neuen Staatsordnung nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr durch unser aufrichtiges Anschließen an alle guten und gerechten Bestrebungen der Neuzeit kräftigt unterstützt und gefördert werde; der Curatclerus möge insbesondere dem Landvolke, und zwar nicht mit herben Worten und strafender Rede, sondern im Geiste der Sanftmuth und wohlwöhlender Belehrung es begreiflich machen, daß nur durch treues, festes Anschließen an die von Gott gesetzte Obrigkeit, nur durch willige, gewissenhafte Befolgung der Geseze, nur durch genaue Erfüllung der Pflichten eines katholischen Christen wir uns die Last des Lebens erleichtern, und die Wohlthaten der Verfassung genießen können; er möge alle Gläubigen belehren, wie zweifelsohne eine ganz besondere Hilfe von Oben nöthig ist, die erschütterte Welt in die Bahn der Ordnung einzulenken, und ein neues Staatsgebäude auf festem Grunde aufzuführen, und wie sehr es eben darum Noth thue, eifrig und unablässig zu Gott zu beten, auf daß er alle Diejenigen, die an diesem Baue der neuen Staatseinrichtung zu arbeiten berufen sind, erleuchten und leiten möge, damit sie ihre schwere Aufgabe mit seiner Gnade glücklich und zu unserm wahren Wohle lösen.

Adresse

des Episcopats der kistenländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Illyrien an den österreichischen constituirenden Reichstag in Kremsier.

Hohes Reichsversammlung!

Das frühere Verwaltungssystem des österreichischen Kai-

serstaates hat sich geändert; nothwendig muß sich auch das Verhältniß desselben zur katholischen Kirche ändern. Durch die von Sr. k. k. Majestät Ferdinand I. den österreichischen Staatsangehörigen verheißene freie Verfassung, in deren Zustandbringung eben die wichtige Aufgabe der hohen Reichsversammlung besteht, tritt die katholische Kirche nach Außen in eine neue Stellung zum Staate, während die katholische Lehre unveränderlich fest steht, und auch die Verfassung der katholischen Kirche in ihren Grundzügen eine gegebene, feststehende bleibt.

Diese neue Gestaltung der staatlichen Ordnung dürfte in der hohen Reichsversammlung wohl bald zur Besprechung kommen, und da es sehr zu bedauern ist, daß die katholische Kirche, zu der sich doch die große Mehrheit der österreichischen Staatsbürger bekennt, in der hohen Reichsversammlung sich keiner besondern Vertretung erfreut, drängt den Episcopat der kistenländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Illyrien die Pflicht seines apostolischen Amtes nur noch mehr, sich über die Stellung auszusprechen, welche die katholische Kirche nach ihrer ursprünglichen Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber, einzuhalten haben wird, und sohin diese Einlage an die hohe Reichsversammlung, wie solche mehrere von einzelnen Bischöfen und ganzen Kirchenprovinzen Hochderselben bereits zugekommen sind, eben dermal zu richten.

Die katholische Kirche, immer bereit, den ganzen Segen ihrer Heilskraft auch zum Wohle des Staates zu entwickeln muß aber auch von den Rechten und Freiheiten, welche die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung bilden sollen, den ihr gebührenden Theil in Anspruch nehmen, und kann es nicht zugeben, daß ihr derselbe vorenthalten, und sie in ihrer Wirksamkeit behindert und gehemmt werde. Sie muß vielmehr wieder eintreten in jene Selbstständigkeit, welche ihr angehört, und die ihr, wahrlich nicht zur Förderung des Gesamtwohles, so lange verkümmert wurde.

Wenn der Episcopat der kistenländisch-krainischen Kirchenprovinz in Vertretung der katholischen Kirche und ihrer ursprünglichen Rechte, eine für ihr Gedeihen nothwendige, ihr nach göttlichem Rechte gebührende Freiheit und Selbstständigkeit anspricht, ist er weit entfernt, eine Trennung vom Staate, das ist, von der öffentlichen auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung anzustreben, oder gar irgend einem Rechte der Staatsgewalt nahe treten, oder ihr irgend eine Verlegenheit bereiten zu wollen. Er ist vielmehr innigst überzeugt, daß die katholische Kirche bei einer freien Entfaltung ihres Wesens nicht nur keine Gefahr dem Staate bringen kann, sondern vielmehr dessen wahres Wohl auf das Kräftigste und Entschiedenste befördern muß; denn noch nie hat eine Regierung, wenn sie aufrichtig das Wohl ihrer Völker suchte, und auf gerechten Wegen anstrebte, an der Freiheit der katholischen Kirche eine Widersacherin gefunden; immer und überall hat diese vielmehr willig und freudig zu allen gerechten Bestrebungen

der Staatsverwaltung die Hand geboten, wie sie es bei ihrer hohen Idee von der von Gott zum Wohle der Menschheit berufenen und eingesetzten Staatsgewalt auch nicht anders thun kann.

Außer dem auch schon daraus sich ableitenden besondern Ansprüche der katholischen Kirche auf die ihr gebührende Freiheit, ja sogar auf den Schutz des Staates in ihrer freien Bewegung, stehen aber dieser Kirche doch wohl auch gleiche Ansprüche mit Privaten, oder mit von der Staatsgewalt gebilligten Gesellschaften zu, die, wenn sie Zwecke, die nicht staatsgefährlich sind, auf gesetzlichen Wegen verfolgen, in ihrer freien Bewegung durchaus nicht beirrt werden dürfen, und die hohe Reichsversammlung wird es leicht begreifen, daß, wenn der Staat, wie es vermög des vom Constitutions-Ausschusse dem hohen Reichstage vorgelegten Entwurfes der Grundrechte den bedauerlichen Anschein hat, die katholische Kirche von ihrer bisherigen Stellung in jene einer bloß noch privatrechtlich gesicherten kirchlichen Genossenschaft zurückdrängen, und durch die Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse ja sogar des Unglaubens den Standpunkt des vollendeten religiösen Indifferentismus einnehmen sollte, die katholische Kirche doch wohl ganz besonders berechtigt sein müsse, sich als ganz befreit von jenen Hemmnissen anzusehen, von denen sie bisher in ihrer freien Bewegung auf eine für sie kränkende, und dem Staate selbst nachtheilige Weise behindert wurde, und daß sie fest entschlossen sein müsse, zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückzukehren, und sich in dieser freien Bewegung, insofern sie ihr nach ihrem guten Rechte gebührt, fernerhin nicht beirren zu lassen.

Um sich aber vor jeder Zumuthung zu verwahren, als werde etwa damit irgend ein Uebergriff in die Sphäre der Staatsgewalt beabsichtigt, findet der Episcopat dieser Kirchenprovinz, indem er vereint mit seinem zahlreichen, gewiß gut gestimmten Diözesanklerus auch das zeitliche Wohl der österreichischen Völker, welches dem Staate zu besorgen obliegt, aus dem tiefsten Herzensgrunde wünscht, und zur Förderung desselben thätigst mitzuwirken bereit ist, und stets bereit sein wird, sich veranlaßt, die vorzüglicheren, zur Behebung der besagten Hemmnisse größtentheils unerläßlichen Ansprüche, die er im Namen des Apostelamtes, welches er bekleidet, im Namen seines Diözesanklerus, und gewiß auch im Namen aller wahren Katholiken dieser Kirchenprovinz an die hohe Reichsversammlung zu stellen sich verpflichtet fühlt, hiemit näher anzugeben, und zwar:

1. Die katholische Kirche, zu welcher sich das durchlauchtigste Kaiserhaus und die bedeutende Mehrzahl der österreichischen Staatsangehörigen bekennt, verdient es doch wahrhaftig, daß der Episcopat dieser nicht erst seit heute bestehenden Kirche zur Wahrung ihrer unveräußerlichen Rechte nach den verschiedenen Kirchenprovinzen oder Diözesen des österreichischen Staates eigene kirchliche Ver-

treter für den Reichstag zu wählen und dahin zu senden gesetzlich berechtigt werde, und da es kirchliche Disciplinar-Angelegenheiten gibt, die ohne das Oberhaupt der Kirche nicht umgestaltet werden können und dürfen, so erscheint zur allgemeinen Regelung mancher kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich auch die Einleitung zu einem mit dem heiligen Stuhle mit Rücksicht auf die neue Gestaltung des Staates abzuschließenden, und nachher unverkümmert einzuhaltenden Concordate, welches den katholischen Priester in Oesterreich der vielfältigen Verlegenheiten endlich förmlich enthebe, denen er bisher bei der einseitigen Normirung mancher kirchlichen Angelegenheiten von Seite der weltlichen Regierung ausgesetzt war, als ein wahres Bedürfniß; denn bei solcher Einseitigkeit sind Conflict zwischen Staat und Kirche unvermeidlich, und doch sind sie weder der Kirche noch dem Staate erspriesslich, und nur derjenige hat sie zu verantworten, der ihnen nicht vorbeugen wollte. — Oder sollte wohl die katholische Kirche nicht ausdrückliche Verwahrung einlegen müssen, wenn der Staat bei der Gesetzgebung über Ehebündnisse der Katholiken einseitig verfahren, von dem unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche die Bedingungen des sacramentalen Characters der Ehe zu bestimmen, und über deren Vorhandensein zu entscheiden, ganz absehen, und in der eigenen dießfälligen Gesetzgebung nicht Hand in Hand mit der katholischen Kirche gehen wollte, wie es doch zur Beruhigung so vieler Millionen katholischer Staatsangehöriger, und zur Hindanhaltung böswilliger Auflösung des Ehebandes unter dem Scheine des Rechtes, höchst wünschenswerth wäre.

2. Die früher bestandene Verfügung der Staatsverwaltung, vermög welcher die Bischöfe ihre oberhirtlichen Mittheilungen an den Klerus und an die Gläubigen vorläufig der Landesbehörde vorzulegen hatten, ist durch die allgemein gewährte Press- und Redefreiheit ohnehin schon behoben; — allein auch der bisher durch das königliche Placet auf eine kränkende Weise beschränkte Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche in Dingen, welche den Glauben, die Sitten und die Kirchendisziplin betreffen, muß ganz frei gegeben werden, und die Bischöfe in unerschütterlicher Treue mit dem Statthalter Christi auf Erden fest und innig verbunden, können und dürfen es sich nicht gefallen lassen, zu einem Verkehre mit dem Papste die vorläufige Ermächtigung der weltlichen Regierung, und nach Einlangung der päpstlichen Erlässe die Ermächtigung zur Kundmachung und Vollziehung derselben einzuholen; denn sie können Entscheidungen und Anordnungen des Oberhauptes der Kirche in Angelegenheiten derselben nicht von dem Einflusse der weltlichen Macht abhängig machen, da Christus die Leitung der Kirche nicht der Staatsverwaltung, sondern den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraut, und den heil. Peter und dessen Nachfolger als Oberhaupt der Kirche bestellt hat, und es wäre nicht nur eine offenbare Störung der Einheit, die der wesentlichste Character der katholischen Kirche ist, wenn

ihrem Oberhaupte die oberste kirchliche Regierungsgewalt, und alle diejenigen Rechte allenthalben nicht gesichert blieben, ohne welche der römische Primat zu einem bloßen Schatten und leerem Titel herabsinken müßte, sondern es wäre überhaupt auch eine arge Mißachtung der katholischen Kirche, wenn solche Präventiv-Maßregeln gegen sie allein beibehalten werden wollten, während allen anderen Classen der bürgerlichen Gesellschaft die freieste Bewegung zugesichert ist.

Fortsetzung folgt.

Aus Mähren.

Brünn, 28. Dec. 1848. Ich übersende Ihnen hiemit abschriftlich die Antwort, welche das Ministerium des Innern auf die Adresse der hiesigen Geistlichkeit wegen des Anschlusses an das Memorandum der Bischöfe auf dem Wege des Landespräsidiums hieher übermacht hat.

Nr. 7632/2. 22

»Laut Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 15. I. J. 3. 6231 hat der Brünnner Diöcesanclerus eine mit 735 Unterschriften gefertigte Einlage unmittelbar dem Ministerium des Innern überreicht, in welcher er seinen vollen und unbedingten Anschluß an das Memorandum des mährisch-schlesischen Episcopats über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche ausspricht.

Ueber hohen Auftrag wird dem Ordinariate über die Bitte des ihm unterstehenden Clerus, daß in den Gesetz-Vorlagen der Erklärungen des Memorandums billige Rechnung getragen werde, erklärt, daß das Ministerium darauf bedacht sein und sorgen werde, daß eine wahre und dauernde concordia Sacerdotii et Imperii, die eines jeden aufrichtigen Katholiken erster und letzter Wunsch ist, im constitutionellen Wege zu Stande komme.«

Brünn den 18. December 1848.

Vom k. k. mährisch-schlesischen Landespräsidium.

In Abwesenheit des Herrn Gubernial-Vice-Präsidenten.
Eninger m./p.

Se. Fürsterzbischöflichen Gnaden, der hochwürdigste Oberhirt und Metropolit der mährisch-schlesischen Kirchenprovinz haben sich verpflichtet erachtet, Sr. Majestät, unserm Kaiser, Franz Joseph dem Ersten, aus Anlaß Allerhöchst Seiner Thronbesteigung die Geschiede der heiligen katholischen Kirche und des gesammten Clerus der mähr. schles. Kirchenprovinz zum kräftigen Schutze zu empfehlen.

Desgleichen haben sich Se. Fürsterzbischöflichen Gnaden bewogen gefunden, dem hohen Ministerium des Innern und der hohen Reichsversammlung zur Berücksichtigung bei der im Werke befindlichen Umgestaltung der bürgerlichen Gesetzgebung jene kirchlichen Deklarationen mitzutheilen, durch welche von dem Episcopate unserer Kirchenprovinz und von der vor kurzem zu Würzburg stattgehabten Episcopals-Conferenz die unveräußerlichen

Rechte bezeichnet werden, die der Kirche Gottes in unverkümmertem Maße gebühren und seither in vielfacher Beziehung beeinträchtigt worden sind, wobei von dem hohen Ministerium und von der Reichsversammlung insbesondere die baldmöglichste Ermittlung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechenden Dotation der Seelsorgsgeistlichkeit in Anspruch genommen wurde.

Die Eingabe an Se. Majestät ist vom 13. December datirt, und spricht als »erste Bitte« des greisen Kirchenfürsten, der sich dazu verpflichtet halte, den Wunsch aus: »womit Se. Majestät auch dem Walten und Wirken der katholischen Kirche jene allen Völkern des Reichs und allen Staatsbürgern zugesicherte wahre Freiheit zugestehen wollen, welcher sie bisher in den Functionen ihrer gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt in vielfacher Beziehung zu ihrer Verkümmern und wahrlich nicht zum Vortheile des Staates entbehren mußte.«

Die Vorstellung an das Ministerium (datirt vom 12. December) nimmt von den Schlußnahmen der Würzburger Episcopalkonferenz Gelegenheit, der hohen Stelle wiederholt die Beherzigung der im Memorandum des mährischen Episcopats und in der Eingabe gegen den Entwurf des Unterrichtsgesetzes dargelegten Grundsätze zu empfehlen, und spricht im Punkt 2. auch aus: »Ein hohes Ministerium wolle der katholischen Kirche in der österreichischen Monarchie jenen nach allen Principien des Rechtes in Anspruch genommenen Schutz angebedeihn lassen, welcher in dem benachbarten Königreiche Preußen dieser Kirche verfassungsmäßig in Aussicht gestellt ist, indem ihr garantirt wird, daß sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten, wie auch im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde bleiben könne. Die Kirche begehrt hiemit nicht mehr, als das, was einzelnen Staatsbürgern und ganzen Communities zuverlässig gesetzlich verbürgt werden wird.

Dem hohen Reichstage wurden unterm 6. December dieselben Vorlagen gemacht und von dem hochwürdigsten Metropolit hieran die Bemerkungen geknüpft:

»Als Metropolit der mähr. Kirchenprovinz halte ich es für eine unerläßliche Funktion meines heiligen Amtes hiemit das geziemende Ersuchen zu stellen, Eine hohe Reichsversammlung wolle bei den Berathungen und Beschlüssen über die Grundverfassung unsers innig geliebten Vaterlandes die in den oben bezogenen drei kirchlichen Deklarationen ausgesprochenen unveränderlichen Grundsätze in allen jenen Fragen zur Basis nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar die kirchlichen Verhältnisse betreffen, weil nur bei einem solchen Vorgange eine Gesetzgebung zu gewärtigen ist, die der Kirche und ihren Rechten die gebührende Rechnung trägt, und die sich so vielseitig tangirenden kirchlichen und staatlichen Interessen nicht gefährdet. Es kann der erleuchteten Einsicht Einer hohen Reichsversammlung nicht entgehen, daß eine Legislation, welche die Kirche und den Staat aus-

einanderhält, dem Gemeinwohle nicht gedeihlich sein wird, indem dieses nur durch ein möglichst inniges Zusammenwirken der Organe der Kirchen- und Staatsgewalt gefördert werden kann. Gleichwie die allseitige Wohlfahrt der Familienglieder unmöglich zu erzielen ist, wenn Vater und Mutter verschiedene abge sonderte Wege wandeln, so läßt sich auch wahres, dauerndes Glück ganzer Völker nicht bewerkstelligen, wenn Kirche und Staat nicht in vereintem Sinne und Wirken sich zusammenthun zur Beglückung der großen Familie der Staatsbürger. Es wäre ein Unglück von unberechenbaren Folgen, wenn die Kirche durch legislative Bestimmungen, die ihrem unwandelbaren Wesen und den durch Jahrhunderte geheiligten Institutionen feindlich entgegenstehen, gezwungen werden wollte, vom Staate getrennt, ihre eigenen Wege zu gehen, die ihr von denen vorgezeichnet sind, welche der Herr gesendet, der da ist der Weg, die Wahrheit und das Leben.«

»Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, Eine hohe Reichsversammlung auf einen äußerst mißlichen Umstand aufmerksam zu machen, der eine schleunige Regelung dringend benöthigt. In Folge des a. h. sanktionirten Grundgesetzes, daß Grund und Boden entlastet werden solle, vorzüglich aber auf Grund eines von Sr. k. k. Majestät genehmigten Beschlusses des mähr. Landtages ist im Laufe dieses Jahres die Verabreichung des Naturalzehents an die zum Bezuge desselben berechtigten Seelsorger allgemein unterblieben. Was über diese Maßregel vom religiös-kirchlichen und rechtlichen Gesichtspunkte aus zu sagen wäre, soll hier nicht wiederholt werden, nachdem alle gegen dieselbe sprechenden Motive in dem Memorandum, in der Vorstellung des mährischen Episkopats datirt den 30. Juli 1848 und in der Eingabe der Kurat-Geistlichkeit leider ohne allen Erfolg geltend gemacht worden sind. Obgleich übrigens der mährische Landtag den 1. Juli 1848 als Terminus festgestellt hatte, von welchem an die erwähnte Naturalleistung von den Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden sollte, so haben doch die Verpflichteten fast durchgehends den auf die dem 1. Juli 1848 vorhergehende Zeit entfallenden Naturalzehent gänzlich verweigert. Der Episkopat der mährischen Kirchenprovinz mußte in der Voraussicht des einer großen Anzahl von Seelsorgern hiedurch bevorstehenden Mangels an jedem oder wenigstens an hinlänglichem Lebensunterhalte bei dem h. Ministerium des Innern einschreiten, um hierwegen bis zur Ausmittlung der in Aussicht gestellten Entschädigung für den Naturalzehent die dringend nothwendige Vorsorge zu treffen. Das Resultat dieser bischöflichen Intervention wurde durch das hohe Ministerialschreiben vom 26. August 1848 Z. 1169 eröffnet und auf Grund dessen läßt nunmehr das k. k. m. sch. Landesgubernium jenen Seelsorgern, welche ein durch den Entgang des Naturalzehents unter 300 fl. C. M. herabgekommenes Beneficial-Einkommen nachzuweisen vermögen, eine vom 1. Juli 1848 beginnende Congrua-Ergänzung

bis auf 300 fl. C. M. aus dem Religionsfonde verabfolgen.«

»Bei dieser Sachlage wird die Seelsorgsgeistlichkeit des Natural-Zehents für das ganze Jahr 1848 verlustig und erhält dieselbe nur für die Eine Jahreshälfte die von dem hohen Ministerium ausgesprochene Congrua-Ergänzung bis auf 300 fl., in welchen Betrag sämtliche Stiftungsemolumente, für die die Beneficiaten oft zahlreiche fundirte Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, dann sämtliche Stotelabzüge, die bei der obwaltenden Aufregung der Gemüther und bei der großen Zahl armer Menschen häufig nicht verabreicht werden wollen und können, eingerechnet sind. Das Erträgniß der pfarrherrlichen Grundstücke muß nach dem Grundertragsbogen berechnet werden, wornach der Seelsorger gleich dem Bauer behandelt erscheint, der mit seiner Familie, folglich mit geringeren Kosten, seine Acker bestellt, während der Beneficiat mit fremden Leuten gegen nahmhafte Entlohnung seine Felder bebauen muß, sonach unmöglich ein so bedeutendes Reinerträgniß zu erzielen vermag, wie der Bauer.«

»Hiemit kann sich der Klerus bei aller seiner Opferwilligkeit unmöglich zufrieden stellen. Eine hohe Reichsversammlung wolle mitnehmen, daß es bei dem besten Willen und ungeachtet der größten Einschränkungen für den Seelsorger geradezu unmöglich ist, mit 300 fl. seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, die unentbehrlichsten Bildungsmittel beizuschaffen und, wie man es nie so häufig und ungestüm verlangte, die Pflichten der Wohlthätigkeit gegen Arme und Dürftige zu üben. Wenn nach dem von einem Archipresbyterate gelieferten Nachweise jährlich auf Holz 60 fl., auf Licht 10 fl., auf Fußbekleidung 12 fl., auf Kleidung 30 fl., auf Leib- und Bettwäsche 16 fl., auf geistliche Kleidung 10 fl., auf Arznei und Apotheke 5 fl., auf Lektüre 15 fl., auf Kost und Lohn für einen Diensthöthen 80 fl., und auf Almosen 32 fl., vorausgibt wird, so erscheinen die erwähnten unabwiesbaren Bedürfnisse gewiß nur in einem sehr ärmlichen Maße bedeckt und verbleibt sodann dem Seelsorger für seine Verköstung jährlich 30 fl., d. i. für den Tag 5 kr.; fürwahr eine äußerst erbärmliche Subsistenz, die den Priester und Seelsorger seinem Einkommen nach tief unter die Lage fast jedes dienenden Individuums bringt und ihn mit einem Salarium zufrieden stellen will, das dem Kanzleipraktikanten als Adjutum verabreicht zu werden pflegt.«

»Daß es nicht so bleiben könne, liegt am Tage, und in diesem Anbetrachte wird eine h. Reichsversammlung mein hiemit gestelltes dringendes Ersuchen sicherlich vollkommen gerechtfertigt finden, welches dahin geht, daß ohne Verzug eine der Würde und Stellung des Kuratclerus und den an die Glieder des Clerikalstandes allerwärts gemachten Anforderungen entsprechende Dotation desselben ermittelt und verabsolgt werde, wofür übrigens auch der Umstand spricht, daß in den andern Provinzen des Kaiserreichs die Congrua der Seelsorgsgeistlichen bei weitem höher bemessen erscheint, und nicht

abgesehen werden kann, aus welchem Grunde der mährische und schlesische Klerus noch länger mit einem nicht einmahl die dringendsten Lebens- und Bildungsbedürfnisse nothdürftig deckenden Einkommen abgefertigt werden soll.»

Die Flucht Papst Pius IX. aus Rom.

Noch sind weniger als zwei Jahre verflossen, seit dem Pius IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. In ungewöhnlich kurzer Zeit hatte das Conclave nach dem Ableben Gregor XVI. ein Ende; und als das Ergebnis der Wahl, die auf den seitherigen Bischof zu Imola, Cardinal Mastai-Ferretti gefallen war, bekannt gemacht wurde, erfüllte ungeheurer Jubel die ewige Stadt. Alles begrüßte den neuen Satthalter Christi Pius IX., so nannte er sich zum dankbaren Andenken an seinen erhabenen Vorfahren und Wohlthäter Pius VII. — als den Bürgen einer bessern, schöneren Zukunft, die man in politischer Beziehung schon lange und sehnsüchtig erwartet hatte. — Gregor XVI. war nach dem einstimmigen Urtheile aller Vortheilsfreien Einer der ehrwürdigsten Päpste, welche jemals den Stuhl des heiligen Petrus inne hatten. Ganz durchdrungen von dem Gefühle und Bewußtsein seiner hohen Stellung als Haupt und Vater der Christenheit kannte er keine angelegentlichere Sorge, als dieselbe mit Würde zu behaupten, und seinen schweren Pflichten zu genügen. Daß ihm dieses gelang, daß er die Rechte der Kirche, wo und von wem sie immer angefochten werden möchten, zu wahren, daß er das Ansehen des heiligen Stuhles nach allen Seiten hin zu behaupten wußte, haben wir während seines Pontifikates mehr als Einmal gesehen. Er scheute sich nicht die Großen und Mächtigen der Erde mit der Freimüthigkeit der Apostel auf die Grenzen ihrer Macht aufmerksam zu machen, und ungehörige Eingriffe auf das Gebieth der katholischen Kirche mit ungebeugtem Muthe zurückzuweisen. Darüber kann kein Zweifel obwalten. Wir erinnern nur an das Benehmen Gregors in der Streitfrage bezüglich der gemischten Ehen, und an seine Sprache gegenüber dem Selbstherrscher von Rußland.

Verschiedener lauten die Urtheile über den höchstseligen Papst als weltlichen Fürsten. Daß in der Administration des Kirchenstaates so manche Mängel und Gebrechen zu finden waren, welche einer Verbesserung bedurften, läugnet Niemand; aber Jeder, der darüber ohne Leidenschaft nachdenkt, und nicht gewohnt ist, in das persönliche Geschrei jener Politiker einzustimmen, die den politischen Zustand des Kirchenstaates nie mit genug grellen Farben zu schildern vermögen, wird gerne zugeben, daß nicht die Päpste an diesen Mängeln Schuld trugen, daß dieselben großen Theiles in der Lage des Kirchenstaates als solchen, und in der Beschaffenheit seiner Bewohner begründet waren, und daß namentlich Gregor denselben nach Kräften und Thunlichkeit abzuhelpen bemüht war. Daß noch Manches zu wünschen übrig blieb, als dieser große Papst abgerufen wurde, wer wollte ihn deswegen

zur Verantwortung ziehen? — Diese Arbeit fortzuführen war seinem Nachfolger vorbehalten.

Pius IX. trat unter dem freudigsten Zujuchzen der Römer seine Regierung an. Man kannte seine Herzengüte, seine Aufopferung für Menschenwohl; — man erzählte sich so viele schöne Züge seines edlen, reinen Charakters; wie sollte man nicht der freudigen Hoffnung sich hingeben dürfen, Pius werde nun alle Wünsche seines nach politischer Verbesserung sich sehnenen Volkes befriedigen, und seinen Bedürfnissen väterlich Rechnung tragen? — Die Luft erschallte immerdar von Evviva für den hl. Vater, und er mochte beinahe ermatten über den Segnungen, die er seinem glücklichen, sanguinischen Volke ertheilen mußte. Dieß Alles ist zu Genüge bekannt; wie nicht minder, daß der heil. Vater rasch an das Werk politischer Reformen schritt, die er als weltlicher Regent vorzukehren sich für eben so befugt als verpflichtet erachtete; welche große Wohlthaten er seinem Staate zu Theil werden ließ; wie er nicht müde wurde zu gewähren, zu verzeihen, und zu beglücken.

Wer hätte damals wohl ahnen können, welche Catastrophe nach zwei Jahren eintreten; — daß der heil. Vater, der von seinen Unterthanen vergöttert Pio nono von eben denselben in seiner Residenz belagert, bedroht werden würde, und von ihnen in finsterner Nacht, seines eigenen Lebens nicht sicher, im Geheimen werde entfliehen müssen?

Wohl konnte es sich Niemand, der Zeiten und Menschen kennt, verhehlen, daß die Lage des heil. Vaters gegenüber dem unbeständigen Volke, das die schöne Halbinsel Italiens bewohnt, eine in dem Grade immer bedenklichere werde, je ungestümer seine Forderungen wurden, und je mehr eine im Finstern schleichende Faktion, die es, wie allenthalben, so auch in Italien auf den Umsturz alles Bestehenden abgesehen hatte, seine Leidenschaften aufzustacheln wußte. Die Besorgniß lag dem ruhigen, kalten Beobachter nahe, der heilige Vater könne am Ende von dieser Revolutions-Parthei nur als Mittel und Werkzeug zur Realisirung ihrer schändlichen Pläne benützt werden wollen, dessen man sich nach gemachtem Gebrauche wieder auf dem kürzesten Wege entledigen könne. Diese Besorgniß wurde vollkommen gerechtfertiget, als Mazzini das Haupt des revolutionären Italiens mit der Sprache unverhohlen herausrückte, und sich nicht entblödete vor dem Angesichte der Welt gleich dem Versucher in der Wüste vor den heil. Vater hinzutreten mit dem freventlichen Ansinnen, derselbe möge sich an die Spitze der nationalen Erhebung Italiens stellen, und seinen ganzen politischen, wie noch mehr moralischen Einfluß als Oberhaupt der Kirche in die Waagschale legen, und so Italiens Triumph vollenden helfen. Wahrlich eine schändlichere Zumuthung wurde noch an keinen Papst gemacht als diese es war! In den ersten Zeiten des Christenthums wurden Päpste vor die Statuen und Altäre der Götzen geschleppt, und ihnen bedeutet, diesen zu opfern und Weihrauch zu

streuen. Sie thaten es nicht, und büßten ihre Standhaftigkeit im Glauben mit dem Martertode. Später, als arianische Fürsten auf den Thronen saßen, als das unselige Schisma des Photius das ungenähete Kleid Jesu Christi, — seine hl. Kirche — zerriß, da hatten viele Päpste Manches zu dulden; es wurden an sie Forderungen gestellt, welche sie ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht erfüllen konnten; und noch in neuester Zeit wurden von dem allgewaltigen Kaiser Napoleon an Pius VII. unter Hindeutung auf die Mittel, die ihm zu Gebote ständen, sich Gehorsam zu verschaffen, Ansinen gemacht, welche der Statthalter Christi als mit seinem Amte, und den Rechten des hl. Stuhles sowohl als der Gesamtkirche unverträglich zurückweisen mußte; — aber in allen diesen und ähnlichen Bedrückungen, welchen die Päpste ausgesetzt waren, wurde zum mindesten ihre Ueberzeugung, die sie von der Heiligkeit ihrer Stellung und ihrer Verantwortlichkeit hatten, nicht in Zweifel gezogen, und ihnen nur mit offener Gewalt entgegengetreten. Das Haupt der revolutionären Propaganda Italiens hingegen tritt mit frevelndem Hohne vor den Gesalbten des Herrn und spricht zu ihm »Sieh Alles — den Ruhm des Regenerators des bisher geknechteten Italiens, ja der gesammten Menschheit will ich dir geben, wenn du zum Verräther werden willst an deinem heiligen Amte.« —

Und was hat der hl. Vater gethan? Was von ihm zu erwarten war. — Unererschrocken und deutlich genug bezeichnete er seine Stellung, die er als Vater der Christenheit — nicht nur als Regent eines im Vergleiche zu andern unbedeutenden Staates — einzunehmen Willens und entschlossen sei. Mit Schmerzen sah er das tolle Treiben der Umstürzmänner; er sah die Flamme der Empörung an allen Enden Italiens hervorbrechen, und mußte mit blutendem Herzen geschehen lassen, was zu hindern nicht in seinen Kräften lag. Seine Stellung wurde immer schwieriger, immer isolirter, immer unfreier; bis um die Mitte Novembers der Vulkan zum Ausbruche kam, der schon lange in unheimlicher Weise in seinem Innern gewühlt hatte.

Nachdem der Ministerpräsident Graf Rossi meuchlings bei seinem Gange in die Deputirtenkammer mit der kaltblütigsten Grausamkeit ermordet wurde, brach die Empörung gegen den hl. Vater in der Art aus, daß er selbst in seiner Residenz von dem wüthenden Volkshaufen überfallen, die Schweizer entwaßnet, und der Pallast, an den man schon Feuer zu legen und gegen denselben Geschütz aufzuführen begann, mit Blut, — worunter jenes des Sekrätars des hl. Vaters — besleckt wurde. Der hl. Vater wurde wie ein Gefangener bewacht, bis er in der Nacht vom 24. auf den 25. November unter Mitwirkung des bairischen Gesandten aus Rom sich flüchtete. — Dies sind bekannte Thatsachen, die wir deshalb nur in gedrängter Kürze anführen. So ist denn der Statthalter Christi nicht mehr in Rom, das, seitdem der hl. Petrus dasselbe mit seinem Martertode verherrlichte, der Sitz seiner Nach-

folger mit Ausnahme weniger, die zu Avignon vom Jahre 1308 bis 1376 residirten, gewesen war. Der hl. apostol. Stuhl in der Hauptstadt der katholischen Welt ist nun leer, auf welchem so viele erleuchtete und heilige Männer gegessen sind; dem das ewige Rom, nachdem es aufgehört hat Sitz der Cäsaren zu sein, all seinen Glanz und seine Herrlichkeit zu verdanken hat, ohne den es zur Unbedeutenheit einer Provinzialstadt herabgesunken, wenn nicht schon längst in Schutt und Trümmer zerfallen wäre. Mit einem Worte, Rom hat in diesem Augenblicke nicht mehr den Stellvertreter Jesu Christi in seinen Mauern — es hat ihn vertrieben.

Und was hat sich der heilige Vater zu Schulden kommen lassen? hat er etwa seine Unterthanen gedrückt, oder die ihnen versprochenen Wohlthaten und Freiheiten nicht gewährt? — Nein — er hat seinem Volke Gutes erwiesen bis zum Uebermaße; hat aber wie große Männer aller Zeiten die Unbeständigkeit der *aura popularis* bitter genug erfahren. *Crux de cruce* heißt es von ihm in der bekannten alten Prophezeiung. Wahrlich der heil. Vater hat, wie sich der Erzbischof von Paris ausdrückt, seine Leidensbahn angetreten. Daß er auf dieselbe von seinem eigenen undankbaren Volke — gedrängt wurde dieß ist sein Schmerz, und jener aller aufrichtigen Katholiken. Sie trauern um ihren gemißhandelten Vater, freuen sich aber doch auch dabei, daß dem Herrn sein Stellvertreter so ähnlich geworden ist, und, wie Christus, das »Kreuzige ihn« vernommen hat, nachdem man ihm kaum erst Hofanah aus allen Ecken entgegen gerufen.

Zubeln aber nicht die Feinde der Kirche, während ihre treuen Söhne bekümmert sind? Sie denken sich wohl, nun ist es mit dem Katholizismus zu Ende; in ihrem obersten Hirten ist die ganze Kirche geschlagen, ihr Nimbus erleicht, und der lange ersuchte und vorbereitete Zeitpunkt ist endlich eingetroffen — der Untergang der Kirche kann nicht mehr ferne sein. — O ihr täuscht Euch gewaltig, die Ihr also denkt! Seht mit welcher Ehrfurcht und Liebe dem unglücklichen Vater der Christenheit die Gläubigen im Geiste folgen, wohin er sich auf seiner Flucht schon wenden mag; hört, welche heiße, inbrünnstige Gebethe Hirten und Volk in den Kirchen für ihn zum Himmel emporsenden, zu Jenem, der zum hl. Petrus gesprochen hat: »Weide meine Schafe; weide meine Lämmer.« Nicht um das Rom ohne den Statthalter Christi kümmern sie sich weiter besonders; wo Jener weilt, dort ist das Rom, welches den Stuhl des hl. Petrus heiligt. *Ubi papa ibi Roma*. Ja fürwahr, sie mögen nicht vor der Zeit frohlocken, die Feinde unserer hl. Kirche; denn wie selbst ein gewichtiges protestantisches Blatt sich unlängst ausgesprochen, durch diesen tragischen Fall mit dem hl. Vater hat die Popularität der Hierarchie — besser der Kirche — allenthalben gewonnen. — Unser Glaube lehrt uns, daß sich ohne Zulassung Gottes und ohne sein Vorwissen nichts, auch das Unbedeutendste nicht ereignet; — sollte es bei einem Ergeb-

nisse von so weltgeschichtlicher Bedeutung etwa anders sein? Man hat sich so große Mühe gegeben, den heiligen Vater selbst bei dem gemeinen Manne durch Lügen der schändlichsten Art zu verdächtigen und zu verkleinern, nun kann es die Welt erkennen, ob Pius IX. seinem hl. Amte und den Rechten der Kirche je das Geringste zu vergeben fähig gewesen sei. Sollte er auch flüchtig von Stadt zu Stadt, von Land zu Land wandern, überall wird er der Nachfolger des hl. Petrus, überall der Stellvertreter Jesu Christi bleiben, der ja auch keinen Platz zu Eigen hatte, an dem er sein müdes Haupt zur Ruhe brächte. Pius wird, wenn es Gottes Wille ist, in sein Rom wieder einziehen; wenn aber der Herr beschloss, daß er auf fremder Erde sein Grab finden sollte, so wird es gewiß nicht den Letzten der Päpste decken, und nicht das Grab des Katholizismus sein. — Schwere Prüfungen fürwahr hat der Herr seine Kirche bestehen lassen in jüngster Zeit — noch schwerere stehen ihr bevor; aber der Glaube des Katholiken darf deshalb nicht schwächer werden, sein Muth nicht sinken. Der Fels, auf den der Herr seine Kirche gebaut hat, er hat durch mehr den 18 Jahrhunderte nicht gewankt, und allen Stürmen siegreich die Stirne geboten; — er wird auch jetzt nicht wanken. Das Schifflein Petri, es schien dem Untergange nahe, doch die unsichtbare Hand des göttlichen Steuermanns hat es immer wieder aus der Gefahr errettet. Noch ist seine Rechte nicht ermattet — auf sein Geheiß werden sich die Winde und Wogen wieder legen, und alle Welt wird es erkennen, daß Er der Herr sei, der Alles zum Guten lenkt. —

Geschrieben am 18. Dezember 1848.

Dr. J. Stepischnegg.

Schreiben des Staatssecretärs Sr. Heiligkeit

an die Hrn. Bürgermeister und den Staatsrath
des Cantons Bern. (ddo. 10. Nov.)

In dem Augenblicke selbst, wo der heil. Vater in gerechter Zuversicht einer befriedigenden Antwort auf die Note, welche der unterzeichnete Staatssecretär ddo. 30. September Sw. Erzellenzen zuzustellen die Ehre hatte, entgegenseh, hat ein arges Ereigniß seinen Schmerz erneuert. Die Behörden Freiburgs sind thatsächlich gegen die Person selbst des ehrwürdigen Bischofs von Lausanne = Genf vorgeschritten.

Ein Cirkular, in welchem der Prälat den Gläubigen die den religiösen Act des Eides betreffenden Pflichten ins Gedächtniß zurückeruft; ein Cirkular, wo er sich jedes Urtheils, jeder Reflexion über die Cantonal = Gesetze enthält, wo er die Gläubigen nur mahnt, bei ihrem Gewissen zu prüfen, ob das Versprechen, welches man ihnen abfordert, den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht zuwider laufe, bevor sie dasselbe unbedingt abgeben würden; ein Cirkular endlich, worin er den Pfarrern verbietet, irgend eine Erklärung hinzuzufügen, war von der Regie-

rung Freiburgs als eine Erklärung angesehen, daß die Constitution des Cantons häretisch sei. Und auf diesen Grund hin ließ sie dem Bischof bedeuten, daß dieses Cirkular, wie jeder andere Erlaß, ohne vorläufige Genehmigung der Regierung veröffentlicht, gleich einer Aufforderung zum Aufruhre und Ungehorsame gegen die Gesetze werde angesehen und bestraft werden.

Die Regierung von Freiburg fand auch eine Beschwerde gegen den Bischof in seiner Weigerung, sich den Gesetzen zu unterwerfen, welche die Verleihung kirchlicher Benefizien vom Staate abhängig erklären, und selbst das theologische Unterrichtswesen zu regeln sich anmaßen.

Die Standhaftigkeit, mit welcher der Bischof in diesen beiden Fragen nicht sein sondern das Recht der Kirche gerettet hat, schien Einem der 5 Diözesankantone ein hinlänglicher Grund zu sein, ihn nicht nur gewalthätig von seinem Stuhle zu heben, sondern auch ihn wie einen Staatsgefangenen im Gefängnisse zu halten.

Der Unterzeichnete Staatssecretär hält es für überflüssig, auseinanderzusetzen die Gründe, welche ihn nicht anders handeln ließen, als er gehandelt hatte. Es ist vollends ersichtlich, daß es die Katholiken unmöglich finden, einen bürgerlichen Eid zu leisten ohne jede Rücksicht auf jenen Gehorsam, welcher den Gesetzen Gottes und der Kirche zu leisten ist. Uebrigens dieser Punkt, wie auch jener der kirchlichen Freiheit in der Lehre und Wahl ihrer Hirten, findet sich zur Genüge entwickelt in der obbemerkten Note vom 30. September.

Der heil. Vater kann daher weder verweigern noch weiter hinauschieben die aufrichtende Kraft seiner apostolischen Stimme einem unschuldigen Bischofe. Indem er nun zur Freilassung des Prälaten, und der schnellen Rückstellung desselben auf seinen Stuhl auffordert, glaubt er nicht nur der Gerechtigkeit gemäß, sondern auch im Interesse der Regierung selbst zu handeln. Ohne Zweifel wird eine gewisse Zahl Katholiken, ihre Blicke von der Erde hinauf erhebend, den Herrn preisen, daß er der Schweiz Eins jener Beispiele gegeben, welche den Glauben der Völker neuerdings ansachen; übrigens aber, wenn sich keine Stimme für die Vertheidigung der Gerechtigkeit erhebt, könnten sie vielleicht aus Noth sich ermächtigt glauben, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen; und das väterliche Herz Seiner Heiligkeit hätte noch einmal den Schmerz, diese unheilbringende Wunde wieder aufgerissen zu sehen, welche politischer Haß in dem Busen der Schweiz geöffnet hat.

Der Unterzeichnete zweifelt gar nicht, Sw. Erzellenzen werden die Gerechtigkeit dieser Reklamation anerkennend sobald als möglich die Behörden des Cantons Freiburg darüber in Kenntniß setzen wollen, und sie an ihre Pflichten dabei erinnern. Er benützt diese Gelegenheit, um Ihnen neuerdings seine sehr hohe Achtung auszudrücken.

J. Cardinal Soglia.

Denkschrift

der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Als in den Märztagen dieses Jahres das auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebt und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten; da erkannten es die kath. Bischöfe, daß, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchische Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controle Wahres enthalte. Sie erkannten, daß die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungestümen Aeußerungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den einen Wunsch, das eine schuldliche Verlangen erweckten, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Thron und Verfassung der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten der erleuchteten Einsicht der deutschen Regierungen vertrauen zu sollen, daß da, wo dieselben den Entschluß verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuß und die naturgemäße Entwicklung aller zuständigen Rechte sich gesichert zu wissen, — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Maas zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, daß jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Vertrauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein achtzehnhundertjähriges Zeugniß ihrer Wirksamkeit zur Seite steht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, daß die Kirche es gewesen, welche in sturmbelegten Zeiten, wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein oder Nichtsein sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten, — fest ruhend auf dem Felsen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Aufblicke zu Dem, der ihr Haupt und Eckstein, ihr Füh-

rer und Erleuchter sein will bis an's Ende der Zeiten, — die Völker gesittigt und erzogen; Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt; allen Arten der öffentlichen und Privat-Noth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannichfaltigen, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassenden Corporationen geöffnet; Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht, und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewußt hat. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe; und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften, und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, daß im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen, wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen; und deshalb erkennt der Episcopat und spricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlagen ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständnis geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dieß geböte. Die Kirche, betraut mit der heilig-ernsten Mission: wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Ihre heil. Päpste, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gern und muthig geopfert. Die Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus: Wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhle normirt und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. — Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchli-

chen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dieß z. B. vielfach mit dem sogenannten Staatspatronatsrechte, mit der Placirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall ist, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen: da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heil. Stuhles um seine Vermittelung zu Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation sein; sollte ihr nur die Stellung eines bloß noch privatrechtlich gesicherten Vereins verbleiben: so muß und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz: daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt; — daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, — und daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmaaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende *communicatio in sacris* zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Princip fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch dies Princip normirten, kirchlichen Standpunct inne halten werden.

Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrags: Gehet hin und lehret alle Völker; taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, und lehret sie halten alles, was Ich euch gesagt habe. Sie kann ebensowenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags zu lehren und zu erziehen weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und

Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdfreies, hat die Kirche nimmer preisgegeben. — Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn, lehrend und erziehend, seiner höheren Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an, erfaßt und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen, im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebbenden Geist, so weiß auch die Kirche, daß der menschliche Geist nimmer zerspalten gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurfundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechts, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höhern ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß sie im Bewußtsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit, die Menschheit zu lehren, zu erziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höheren Bestimmung.

Dieß Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben, — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowohl als die Lehrbücher, frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand haben, — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche allein zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können.

Schluß folgt.